

Informationen zu Wegen in den Beruf der Erzieher/innen in Schleswig-Holstein

Inhalt

1.	Welche Ausbildungsformen gibt es?	2
1.1	Vollzeitschulische Ausbildung	2
1.2	Praxisintegrierte Ausbildung (PiA).....	2
1.3	Verkürzte Ausbildung.....	3
1.4	Teilzeitschulische Ausbildung.....	3
2.	Erfülle ich die Aufnahmevoraussetzungen?	3
3.	Wie kann ich die Ausbildung finanzieren?	4
3.1	Schulgeld	5
3.2	Vergütung.....	5
3.3	BAföG.....	5
3.4	Aufstiegs-BAföG.....	6
3.5	Bildungskredit.....	6
3.6	Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter.....	6
3.7	Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen	7
3.8	Ergänzende Sozialleistungen.....	7
3.9	Leitfaden der Stiftung Warentest	7
4.	Wer berät mich?	8
5.	Wie finde ich Schulen?	9
6.	Kann ich die Ausbildung umgehen?.....	10
6.1	Anerkannte Berufsabschlüsse	10
6.2	im Ausland erworbene Qualifikationen.....	10
6.3	Externenprüfung.....	11
7.	Wie kann ich früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge finden?.....	12

1. Welche Ausbildungsformen gibt es?

Die Ausbildung zum/zur Erzieher/in kann in schleswig-holsteinischen Fachschulen der Fachrichtung Sozialpädagogik in vier Formen absolviert werden. Neben der vollzeitschulischen Ausbildung gibt es eine Teilzeitform, eine praxisintegrierte Form (PiA) und für einschlägig Vorgebildete die Möglichkeit der verkürzten Form.

Während der Ausbildung müssen fachpraktische Erfahrungen in mindestens zwei Arbeitsfeldern für Erzieher/innen erworben werden. Mindestens eine Praxiszeit muss jeweils in den Alterszielgruppen über 6 Jahren und unter 6 Jahren absolviert werden. Altersgrenzen zur Aufnahme der unterschiedlichen Ausbildungsformen gibt es nicht.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig Holstein stellt einen überaus empfehlenswerten Überblick der landeseigenen unterschiedlichen Ausbildungsmöglichkeiten in der „Handreichung zum Ausbildungsgang zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik (Dezember 2017)“ zum Verfügung:

<http://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=191>

1.1 *Vollzeitschulische Ausbildung*

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre und enthält insgesamt eine berufspraktische Ausbildung im Umfang eines Jahres. Wenn die individuellen Förderbedingungen vorliegen, können die ersten beiden Ausbildungsjahre dieser Ausbildungsvariante über einen Bildungsgutschein finanziert werden. Weitere Informationen zu einer über Bildungsgutschein finanzierten Umschulung finden Sie in Kapitel 3.

1.2 *Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)*

Die Fachschüler/innen sind in der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) bei einem Träger einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe angestellt und gehen parallel zum fachschulischen Unterricht einer vergüteten einschlägigen Teilzeittätigkeit nach. Die theoretische Ausbildung findet über die Gesamtdauer von drei Jahren an einer Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik statt. Dies entspricht in der Regel drei Unterrichtstagen pro Woche. Die Organisation von Theorie- und Praxiszeiten ist in unterschiedlichen Modellen möglich. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei der ausbildenden Schule. Die ausbildende Schule und die Praxisstelle schließen eine Kooperationsvereinbarung. An der PiA kann nur teilnehmen, wer die Aufnahmevoraussetzungen der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik erfüllt und einen entsprechenden Vertrag mit einem geeigneten Träger abgeschlossen hat. Die Gestaltung der Arbeitsverträge obliegt den Trägern. Der Träger zahlt der/dem Fachschüler/in eine Ausbildungsvergütung. Diese soll sich (aber muss sich nicht zwingend) an der Ausbildungsvergütung von Verwaltungsfachangestellten orientieren. Die Höhe der Ausbildungsvergütung von Verwaltungsfachangestellten ist tariflich geregelt.

Ausführungen zur PiA finden Sie auch auf den Seiten 7 und 8 der „Handreichung zum Ausbildungsgang zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik (Dezember 2017)“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig Holstein:

<http://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=191>

1.3 Verkürzte Ausbildung

Für einschlägig vorgebildete Personen kann es die Möglichkeit einer verkürzten Ausbildung geben. Bei dieser Form können bis zu 600 Stunden praktischer Vorerfahrungen auf die Praxiszeiten während der Ausbildung angerechnet werden. In der Regel trifft dies auf Personen mit dem Berufsabschluss Sozialpädagogische/r Assistent/in zu. Während der verkürzten Form der Ausbildung müssen 720 Stunden Praxiszeit absolviert werden. Dabei muss das Arbeitsfeld sich von dem Praxisfeld der vorher angerechneten Praxiserfahrungen unterscheiden. Die verkürzte Ausbildung kann grundsätzlich entweder vollzeit- oder teilzeitschulisch angeboten werden. Wird die Fachschule berufsbegleitend besucht, können die Praxiszeiten durch die einschlägige Berufstätigkeit ersetzt werden.

Studienabbrecher/innen sozialpädagogischer Studiengänge mit Studienleistungen von mindestens zwei nachgewiesenen Semestern oder Absolventen/Absolventinnen solcher Studiengänge können in die Ausbildung in verkürzter Form aufgenommen werden, sofern sie die schulischen, beruflichen und persönlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und sie berufspraktische Erfahrungen in einem Umfang von 320 Stunden nachweisen können. Über alle weiteren Möglichkeiten einer Anrechnung entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

Die Möglichkeiten der Anrechnung von Ausbildungszeiten nach § 9 FSVO können auf Seite 34 der „Handreichung zum Ausbildungsgang zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik (Dezember 2017)“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig Holstein nachgelesen werden:

<http://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=191>

1.4 Teilzeitschulische Ausbildung

Bei der Ausbildung in Teilzeitform verlängert sich die Ausbildungszeit, entsprechend der zu leistenden Theorie- und Praxisstunden in der vollzeitschulischen Ausbildungsvariante, in der Regel auf dreieinhalb Jahre.

Wenn es mehr Bewerber/innen als freie Plätze für eine Teilzeitausbildung an einer Fachschule gibt, kann die Schule von den Bewerber/innen als zusätzliches Aufnahmekriterium unter anderem die Anstellung in einer Praxisstelle im sozialpädagogischen Arbeitsfeld verlangen. Zumeist sind die Fachschüler/innen der Ausbildung in Teilzeitform drei Tage in der Woche in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt und besuchen zwei Tage die Fachschule. Zuzüglich finden noch einige Wochenenden mit Blockunterricht und/oder einige ganze Unterrichtsblockwochen statt. Diese Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann aber von den Fachschulen im Detail auch anders organisiert werden.

2. Erfülle ich die Aufnahmevoraussetzungen?

Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an schleswig-holsteinischen Fachschulen der Fachrichtung Sozialpädagogik erfüllen, sollten Sie sich direkt an diese wenden. Die Schulen sind dazu Beratung beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen könnten und nehmen Sie Kontakt zu diesen auf. Viele Schulen bieten zudem Informationsveranstaltungen an.

Auf den Seiten 9 bis 11 der „Handreichung zum Ausbildungsgang zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik (Dezember 2017)“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig Holstein finden Sie Ausführungen zu den schulischen, beruflichen und persönlichen Aufnahmevoraussetzungen:

<http://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=191>

Wir empfehlen ausdrücklich, sich die erwähnten Seiten der Handreichung durchzulesen.

Die Aufnahmevoraussetzungen zur Ausbildung können zudem im § 3 der Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung - FSVO) vom 1.08. 2017 in der Gültigkeit vom 01.08.2017 bis 31.07.2022 nachgelesen werden:

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=FSchulV+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true>

Wenn es mehr Bewerber/innen als freie Plätze für eine Teilzeitausbildung an einer Fachschule gibt, kann die Schule von den Bewerber/innen als zusätzliches Aufnahmekriterium unter anderem die Anstellung in einer Praxisstelle im sozialpädagogischen Arbeitsfeld verlangen.

Für Teilnehmer/innen der Ausbildung in verkürzter Form können bis zu 600 Stunden praktischer Vorerfahrungen auf die Praxiszeiten während der Erzieher/innenausbildung angerechnet werden. In der Regel trifft dies auf Personen mit dem Abschluss Sozialpädagogische/r Assistent/in zu.

Studienabbrecher/innen sozialpädagogischer Studiengänge mit Studienleistungen von mindestens zwei nachgewiesenen Semestern oder Absolventen/Absolventinnen solcher Studiengänge können in die Ausbildung in verkürzter Form aufgenommen werden, sofern sie die schulischen, beruflichen und persönlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und sie berufspraktische Erfahrungen in einem Umfang von 320 Stunden nachweisen können.

Über alle weiteren Möglichkeiten einer Anrechnung entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde des Bundeslandes Schleswig-Holstein, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Möglichkeiten der Anrechnung von Ausbildungszeiten nach § 9 FSVO können auf Seite 34 der „Handreichung zum Ausbildungsgang zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik (Dezember 2017)“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig Holstein nachgelesen werden:

<http://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=191>

3. Wie kann ich die Ausbildung finanzieren?

Jede/r an einer Ausbildung zum/zur Erzieher/in Interessierte sollte im Vorfeld der Umsetzung dieses Vorhabens die zu erwartende finanzielle Situation bestmöglich abschätzen können. Im schlimmsten Fall kann eine im Vorfeld der Ausbildung ungeklärte Finanzierungssituation zu einem Ausbildungsabbruch

führen. Im Folgenden finden Sie weiterführende Informationen rund um das Thema Geld im Rahmen der Ausbildung zum/zur Erzieherin.

3.1 Schulgeld

An den staatlichen Fachschulen der Fachrichtung Sozialpädagogik in Schleswig-Holstein wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. An einigen Fachschulen in privater Trägerschaft wird dagegen, in unterschiedlicher Höhe, von den Fachschüler/innen Schulgeld verlangt.

3.2 Vergütung

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, kommt sehr häufig nur eine Ausbildungsform in Frage, während der neben der fachschulischen Ausbildung ein Einkommen erzielt werden kann.

Eine per Anrechnung auf den Personalschlüssel finanzierte Vergütung während der Ausbildung zum/zur Erzieher/in ist in Schleswig-Holstein allerdings nur bedingt möglich. Fachschüler/innen können in Schleswig-Holstein erst als „Weitere Kraft“ auf den Personalschlüssel angerechnet werden, wenn Sie den Berufsabschluss Sozialpädagogische/r Assistent/in führen. Fachschüler/innen, die die Ausbildung ohne Berufsabschluss Sozialpädagogische/r Assistent/in begonnen haben, können sich nach erfolgreichem Abschluss der Mittelstufe auf dem Versetzungszeugnis in die Oberstufe auf Antrag bestätigen lassen, dass sie nun über den Berufsabschluss Sozialpädagogische/r Assistent/in verfügen. So ist es dieser Personengruppe erst möglich, in der Oberstufe der Ausbildung als „Weitere Kraft“ über den Personalschlüssel beschäftigt werden zu können. Die Mittelstufe der Erzieher/innenausbildung wird in der vollzeitschulischen Ausbildungsform nach zwei Jahren abgeschlossen. In Teilzeitform dauert die Mittelstufe entsprechend länger. Das letzte Ausbildungsdrittel wird als Oberstufe bezeichnet.

Trotzdem kann es in Schleswig-Holstein vereinzelt, regional und auf gewisse Träger begrenzte Möglichkeiten geben, von Beginn der Teilzeit- oder PiA-Ausbildungsform an eine Vergütung zu erhalten. In Norderstedt ist uns aktuell für fachfremd Ausgebildete eine solche Möglichkeit bekannt. Der kommunale Träger finanziert dort die Vergütung für sein Personal aus eigenen Mitteln. Es kann sich lohnen, bei Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Wohnortnähe Erkundigungen darüber einzuholen, ob eine vergütete Ausbildung ermöglicht werden kann. Oder ob diesbezüglich etwas in Planung ist.

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung während der Ausbildung kann nach dem BAföG gewährt werden, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen und Akademien ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

Für alle anderen Schüler/innen liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei dem Amt für Ausbildungsförderung der Stadt/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern.

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/das-bafoeg-372.php>

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie bundesweit über diesen Link:

<http://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

3.4 *Aufstiegs-BAföG*

Zum 01. August 2016 traten grundlegende Änderungen in dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung – Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – (AFBG) in Kraft. Dieses Förderinstrument ist unter dem Namen „Meister-BAföG“ allgemein bekannt. Nun wird es „Aufstiegs-BAföG“ genannt.

Einen Überblick der erneuerten Fördermöglichkeiten finden Sie in einer vom Bundesministerium für Bildung und Forschung herausgegebenen Publikation:

[„Vom Meister- zum Aufstiegs-BAföG“](#) | Link

Die Informationen der Publikation beziehen sich beispielsweise auf Förderhöhen von Fortbildungskosten, Unterhaltsbedarfen sowie Obergrenzen von Einkommens- und Freibeträgen. Zudem werden Ihnen Verlinkungen zu den regional zuständigen Förderämtern, Antragsformularen und Kontaktdaten zu einer kostenfreien Hotline zur Verfügung gestellt.

In dem Bereich „Fragen und Antworten“ der Webseite:

www.aufstiegs-bafog.de | Link

finden sich detaillierte Darstellungen der Unterstützungsmöglichkeiten. So können beispielsweise Alleinerziehende, die Kinder unter 10 Jahren oder Kinder mit Behinderung im eigenen Haushalt erziehen, einkommens- und vermögensunabhängig zusätzlich einen pauschalen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von monatlich 130 Euro erhalten. Dieser Zuschlag wird während der gesamten Maßnahme gewährt und ist unabhängig davon, ob die Fortbildung in Voll- oder Teilzeit erfolgt.

3.5 *Bildungskredit*

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss und auch nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit finden Sie hier:

www.bafög.de/bildungskredit-110.php

3.6 *Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter*

Die Finanzierung einer Umschulung zum/zur Erzieher/in über einen Bildungsgutschein ist in Schleswig-Holstein grundsätzlich möglich. Die Ausbildungskosten und auch der Lebensunterhalt können, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind, in den ersten zwei Ausbildungsjahren über den Bildungsgutschein finanziert werden. Im dritten Ausbildungsjahr kann dann durch eine berufsbegleitende Tätigkeit im sozialpädagogischen Bereich eine Vergütung durch den Arbeitgeber per Anrechnung auf den Personalschlüssel erfolgen. Umschüler/innen können sich nach erfolgreichem Abschluss der Mittelstufe auf dem Versetzungszeugnis in die Oberstufe auf Antrag formlos bestätigen lassen, dass sie nun über den Berufsabschluss Sozialpädagogische/r Assistent/in verfügen. So wird es dieser Personengruppe möglich, während des Besuchs der Oberstufe der Ausbildung als „Zweitkraft“ über den Personalschlüssel beschäftigt werden zu können. Die Mittelstufe der Erzieher/innenausbildung

wird in der vollzeitschulischen Ausbildungsform nach zwei Jahren abgeschlossen. In der Teilzeitform dauert die Mittelstufe entsprechend länger. Das letzte Ausbildungsdrittel wird als Oberstufe bezeichnet.

Fachschulen der Fachrichtung Sozialpädagogik müssen über eine sogenannte AZAV-Zertifizierung verfügen, um Bildungsgutscheine annehmen zu dürfen.

Ob über die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter ein Bildungsgutschein bewilligt werden kann, erfahren Sie von der örtlich zuständigen Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters. Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die zuständige Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters beraten lässt und die für eine Förderung nötigen individuellen Voraussetzungen erfüllt. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit bzw. des zuständigen Jobcenters.

www.arbeitsagentur.de | Link

3.7 *Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen*

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zum/zur Erzieher/in über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften (teil-)finanziert werden.

3.8 *Ergänzende Sozialleistungen*

Inwieweit zur Deckung des Lebensunterhaltes zusätzlich oder anstelle der oben genannten staatlichen Förderleistungen bzw. zu einem Gehalt ein Anspruch auf ergänzende Leistungen besteht, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden.

www.arbeitsagentur.de | Link

Fachschüler/innen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes während einer Ausbildung (und auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit) möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag** (zu beantragen bei der Familienkasse):

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Fachschüler/innen haben ggf. auch einen Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich), sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht.

3.9 *Leitfaden der Stiftung Warentest*

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest bietet einen Überblick von Förderungs- und Steuersparmöglichkeiten für Arbeitnehmer/innen, Menschen ohne Erwerbseinkommen, Berufsrückkehrer/innen oder Selbstständige, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt, auf die zugriffen werden kann, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen vorliegen. Vor allem bei Lehrgängen über mehrere Jahre handelt es sich oft um Aufstiegsfortbildungen, die auf unterschiedliche Weise vom Staat unterstützt

werden können. Zum Leitfaden:

<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

4. Wer berät mich?

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen grundsätzlich die durchführenden Bildungsinstitutionen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Kontaktdaten der für die Ausbildung zum/zur Erzieher/in zuständigen schleswig-holsteinischen Fachschulen der Fachrichtung Sozialpädagogik finden Sie in Kapitel 5. Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes mit der Beratung beauftragt. Besuchen sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen könnten und nehmen Sie Kontakt zu diesen auf. Viele Schulen bieten zudem Informationsveranstaltungen an.

Zugangsvoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft, unterscheiden sich zwischen den Bundesländern teilweise sehr stark. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Zudem können sich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes in vielerlei Hinsichten voneinander unterscheiden, beispielsweise in der Dauer der Ausbildung. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Für übergeordnete Fragestellungen

Für übergeordnete Fragestellungen zur **Ausbildung** oder wenn bei den zuständigen Bildungsinstitutionen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.) keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu dem

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung III 3: Berufliche Bildung, Qualitätssicherung, IT
Jensendamms 5
24103 Kiel
Ansprechpartner/innen finden:

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Ministerium/OrganisationAnsprechpartner/OrganisationAnsprechpartner_node.html

Bei Fragen zur **Externenprüfung** empfehlen wir ebenfalls eine Kontaktaufnahme zum Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

Bei Fragen zur **Anrechnung auf den Personalschlüssel** empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel
E-Mail: Poststelle@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988 – 0
Fax: 0431 988 – 5416



De-Mail: Poststelle@sozmi.landsh.DE-MAIL.de

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/Kontakt/kontakt_node.html

Agentur für Arbeit und Jobcenter

www.arbeitsagentur.de | Link

Zuständige Stelle für im Ausland erworbene Qualifikationen

Die Zuständigkeit für Prüfung und Anerkennung liegt bei der obersten Schulaufsichtsbehörde des Bundeslandes Schleswig-Holstein, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Weiterführende Informationen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen finden Sie über:

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/beruflichebildung/erkennung_Berufsqualifikation_auslaend.html

Die regional zuständigen Stellen für Anerkennungsverfahren im Ausland erworbener Bildungs- und Berufsabschlüsse finden Sie bundesweit unter

www.anerkennung-in-deutschland.de | Link

Ein „Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen“ der Kultusministerkonferenz finden Sie über:

[anabin – Infoportal der Kultusministerkonferenz](http://anabin.de) | Link

5. Wie finde ich Schulen?

Fachschulen der Fachrichtung Sozialpädagogik

Das Ausbildungsstättenverzeichnis des Bundeslandes Schleswig-Holstein finden Sie über folgenden Link:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Broschueren/Wissenschaft/Ausbildungsstaettenverzeichnis.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Um in dem Dokument Fachschulen der Fachrichtung Sozialpädagogik finden zu können, gehen Sie bitte zuerst auf die Seite 80.

Durch gleichzeitiges Drücken der Tasten „STRG“ und „F“ auf Ihrer Tastatur öffnet sich ein kleines Suchfeld. In dieses Suchfeld geben Sie Folgendes ein: **FS für Sozialpädagogik**

Durch Klicken auf die Pfeiltaste nach unten direkt neben dem Suchfeld gelangen Sie nun nacheinander zu den Stellen in dem Dokument, an denen die Fachschulen der Fachrichtung Sozialpädagogik aufgeführt werden.

Über folgenden weiteren Link finden Sie Fachschulen der Fachrichtung Sozialpädagogik in Schleswig-Holstein, nach Postleitzahlen sortiert (die Vollständigkeit dieser Auflistung kann allerdings nicht garantiert werden):

<https://www.erzieherin.de/fachschulen>

Hochschulen

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Studiengangsdatenbank der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

www.fruehpaedagogik-studieren.de

6. Kann ich die Ausbildung umgehen?

Menschen mit bestimmten im In- und Ausland erworbenen fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt oder über eine Externenprüfung als Fachkraft in schleswig-holsteinischen KitAs anerkannt werden. Im Folgenden finden Sie hierzu weiterführende Informationen.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Zur Anerkennung pädagogischen Personals in schleswig-holsteinischen KitAs als „Fachkraft“ oder „Weitere Kraft“ empfehlen wir Ihnen die Lektüre des § 15 im „Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 1991:

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=link&query=KTagStG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>

Kontakt Daten zur weiterführenden Beratung finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Zuständige Stelle für im Ausland erworbene Qualifikationen

Die Zuständigkeit für Prüfung und Anerkennung hat die oberste Schulaufsichtsbehörde des Bundeslandes Schleswig-Holstein, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Weiterführende Informationen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen finden Sie über:

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/beruflichebildung/erkennung_Berufsqualifikation_auslaend.html

Für die Aufnahme von Inhaber/innen im Ausland erworbener Abschlüsse in die Ausbildung zum/zur Erzieher/in sind zusätzlich zu den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: Lernen, lehren, beurteilen (GER)“ nachzuweisen.

Siehe §3 (1) der Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung - FSVVO) vom 20. Juli 2017:

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/;jsessionid=7DC2EBBFC93F0C9A626B8872CBEACBA5.jp26?quelle=link&query=FSchulV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-FSchulVSH2017pP3>

6.3 Externenprüfung

Grundsätzlich gelten in Schleswig-Holstein für eine Externenprüfung die gleichen Aufnahmevoraussetzungen wie die zur Erzieher/innenausbildung. Weitere Aufnahmevoraussetzungen finden Sie in den **§§ 60 bis 83** der „Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen - BS-PrüVO) vom 20. Juli 2017:

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=link&query=BBiSchPrV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>

Auf den Seiten 28 und 29 der „Handreichung zum Ausbildungsgang zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik (Dezember 2017)“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig Holstein finden Sie weitere Ausführungen zur Externenprüfung:

<http://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=191>

Wir empfehlen dringend, sich bei Interesse an einer Externenprüfung frühzeitig Beratung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein einzuholen. Das Ministerium gibt auch nähere Auskünfte zu der Frage, ob nach nicht bestandener Wiederholungsprüfung noch eine Chance bestehen kann, eine Ausbildung zum/zur Erzieher/in im Bundesland Schleswig-Holstein oder bundesweit aufzunehmen. Die Kontaktdaten des Ministeriums finden Sie in Kapitel 4.

Vorbereitungskurse zur Externenprüfung

Vorbereitungskurse auf eine Externenprüfung zum/zur Erzieherin sowie zum/zur Sozialpädagogischen Assistenten/Assistentin werden in Schleswig-Holstein ausschließlich durch private/freie Bildungsträger angeboten, die über eine AZAV-Zertifizierung verfügen und damit Bildungsgutscheine annehmen dürfen. Interessierten an einem solchen Vorbereitungskurs empfehlen wir, sich bei dem jeweiligen Bildungsanbieter darüber zu erkundigen, wie viele Teilnehmer/innen vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Prüfung bestanden haben.

Interessierte sollten zudem einen Termin bei der örtlichen Agentur für Arbeit / dem Jobcenter vereinbaren, um prüfen zu lassen, ob für sie die Möglichkeit besteht, einen Vorbereitungskurs gefördert zu bekommen.

Bundesweit können wohnortnahe Bildungsanbieter in Weiterbildungsdatenbanken, wie der der Bundesagentur für Arbeit recherchiert werden (Achtung: Eine Garantie für die Vollständigkeit der Angaben wird nicht gewährleistet), siehe:

<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>.

Wählen Sie zunächst die erweiterte Suche und geben Sie dann das Bildungsziel "Erzieher" ein. Anschließend wählen Sie ein Bundesland und wählen dann bei der Rubrik "Förderung" die Kategorie "mit Bildungsgutschein" aus.

7. Wie kann ich früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge finden?

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Studiengangsdatenbank der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/>